**Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten**

**(10.4. bis 12.7.2024)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Eidg. Kommission für Konsumentenfragen

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : EKK

Adresse, Ort : Eidg. Büro für Konsumentenfragen (BFK), Bundeshaus Ost, 3003 Bern

Kontaktperson : Jean-Marc Vögele

Telefon : 058 462 20 46

E-Mail : info@bfk.admin.ch

Datum : 9. Juli 2024

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

|  |
| --- |
| Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU |
|       |

|  |
| --- |
| Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU |
|  |
|  |  |  |
| **Artikel** | **Kommentare / Bemerkungen** | **Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)** |
|       |       |       |
|       |       |       |
|       |       |       |
|       |       |       |
|       |       |       |

|  |
| --- |
| Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz |
| Die EKK begrüsst die vorgeschlagenen Regelungen.  |

|  |
| --- |
| Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV |
| Die EKK begrüsst das Ziel der Motion 20.4267, mehr Transparenz beim Lebensmitteleinkauf zu schaffen.Der Vorschlag bei tierischen Lebensmitteln ist nachvollziehbar. Die Konsumentinnen und Konsumenten können dadurch erkennen, ob ein bestimmtes tierisches Produkt mit in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden hergestellt wurde oder nicht. Der Vorschlag des BLV für pflanzliche Lebensmittel bewirkt allerdings nicht die erwünschte Transparenz: Er führt aus Sicht der EKK zu Verwirrung bei den Konsumentinnen und Konsumenten. Die überwiegende Mehrheit der Konsumentinnen und Konsumenten kennt das [Rotterdammer Abkommen](https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/chemikalien/fachinformationen/internationales--chemikalien/rotterdamer-pic-uebereinkommen.html) nicht. Hingegen dürfte den meisten bekannt sein, dass im Biolandbau gar keine chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden dürfen. Wenn nun eine Bio-Banane mit dem entsprechenden Hinweis deklariert wird, nur weil sie aus einem Land stammt, das die betreffenden Pestizide nicht verboten hat, dürfte dies zu grosser Verwirrung führen. Da die Bio-Banane während der ganzen Produktion nicht mit diesen Pestiziden in Berührung kam, trägt die Deklaration auch kaum zu mehr Transparenz bei. Zudem diskriminiert die Deklaration für pflanzliche Lebensmitteln Produzentinnen und Produzenten, insbesondere solche für Label-Produkte: Nur weil diese in einem Land leben, welches Pflanzenschutzmittel zugelassen hat, die im Rotterdamer Abkommen aufgeführt sind, müssen ihre Produkte deklariert werden. Weder diese Produzentinnen und Produzenten noch ihre Abnehmerinnen und Abnehmer wären unter diesen Voraussetzungen bereit, sich freiwillig für ambitionierte eine Labelproduktion zu entscheiden. Das heisst: Der Vorschlag führt weder im In-, noch im Ausland zu mehr Nachhaltigkeit und Ökologie. Dies ist nicht im Sinne der Konsumentinnen und Konsumenten. Die EKK regt deshalb an, zumindest für zertifierte Bio-Produkte eine Ausnahme zu machen: Bei zertifizierten Bio-Produkten oder anderen Label, die eine Produktion ohne chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel sicherstellen, soll auf den Hinweis verzichtet werden können. Die Schweiz ist weltweit das einzige Land, das eine solche länderbasierte Deklaration bei pflanzlichen Lebensmitteln einführen will. Dies führt in der Beschaffung zu höheren Kosten, die zumindest zum Teil an die Konsumentinnen und Konsumenten weitergegeben werden dürften. |

|  |
| --- |
| Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV |
|  |
|  |  |  |
| **Artikel** | **Kommentare / Bemerkungen** | **Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)** |
| Art. 36 Abs. 1 Bst. j und k und 5 | Bst. kAus Abs. 1 Bst. k geht nicht hervor, dass es sich nur um unverarbeitete Lebensmittel pflanzlicher Herkunft handelt. Ein Verweis auf Anhang 2 analog Abs 1 Bst j ist zu ergänzen.Eine Deklaration für sämtliche unverarbeitete Lebensmittel pflanzlicher Herkunft (Definition unverarbeitet gemäss LGV Art. 2 Ziffer 14) ist nicht praktikabel. Die Deklarationspflicht ist zu beschränken auf frische, unverarbeitete Früchte und Gemüse. | *k.**bei frischen, unverarbeiteten Früchten und Gemüse, nach Anhang 2, bei denen die Möglichkeit besteht…* |
| Art. 36 Abs.1 Bst. k  | In der Bio-Produktion werden keine chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel eingesetzt. Um eine Konsumententäuschung zu vermeiden, sollten die Anbieter deshalb auf den Hinweis verzichten können.  | Art. 36 Abs. 1 Bst. k LGV: Davon ausgenommen sind laut Bio-Verordnung (910.18) zertifizierte Produkte. |
| Art. 36 Abs 5 | In Kombination mit der Eingabe zur Länderliste zu betrachten.Anstelle einer Positivliste ist eine Negativliste zu erstellen, auf der jene Länder aufgeführt sind, die den Einsatz besagter Pflanzenschutzmittel nicht explizit verbieten. | Abs. 5Es erlässt für Lebensmittel nach Absatz 1 Buchstaben j und k, ausgenommen Magret, Stopfleber und Confit von Gänsen und Enten, Listen derjenigen Länder, welche die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 gesetzlich erlauben. Solche Lebensmittel müssen gekennzeichnet werden, wenn sie nach dem Recht des betreffenden Landes hergestellt worden sind und keine Nachweise gemäss Abs. 4 erbracht werden können. |
| Art. 39 Abs. 2 Bst. e | Auf eine schriftliche Deklaration im Offenverkauf soll verzichtet werden. |  |
| Anhang 2 | Für eine Minderheit der EKK, eine Deklaration für sämtliche unverarbeitete Lebensmittel pflanzlicher Herkunft nicht praktikabel sei. Die Deklarationspflicht ist zu beschränken auf frische unverarbeitete Früchte und Gemüse. Eine Deklaration für sämtliche verarbeitete Lebensmittel tierischer Herkunft ist nicht praktikabel. Die Deklarationspflicht ist zu beschränken auf “ganz oder in Stücken, frisch”.Für die Mehrheit der Kommission, der Vorschlag des Bundes sei in Ordnung. Kein Änderungsantrag.  | Frische unverarbeitete Früchte und GemüseRindfleisch ganz oder in Stücken, frischSchweinefleisch ganz oder in Stücken, frischHühner- und Truthühnerfleisch ganz oder in Stücken, frischFroschschenkel frisch |

|  |
| --- |
| Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel |
|  |

|  |
| --- |
| Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel |
|  |
|  |  |  |
| **Artikel** | **Kommentare / Bemerkungen** | **Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)** |
| Art. 5 | Länderliste pflanzliche HerkunftAnstelle einer Positivliste ist eine Negativliste zu erstellen, auf der jene Länder aufgeführt sind, die den Einsatz besagter Pflanzenschutzmittel nicht explizit verbieten. | Anhang 5 enthält die Liste der Länder, in denen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Anlage III des Rotterdamer Übereinkommens (…) *nicht* verboten ist. |
|       |       |       |
|       |       |       |
|       |       |       |

|  |
| --- |
| Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV |
|       |

|  |
| --- |
| Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV |
|  |
|  |  |  |
| **Artikel** | **Kommentare / Bemerkungen** | **Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)** |
|       |       |       |
|       |       |       |
|       |       |       |
|       |       |       |

|  |
| --- |
| Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke |
| Die EKK begrüsst grundsätzlich den freiwilligen Nachzug der im 2023 in der EU in Kraft getretenen EG 2117/2021. Allerdings hält sie es für höchst bedenklich, dass nun erstmalig auf Angaben zu Nährwerten und Zutaten auf der Verpackung verzichtet und statt dessen ein QR-Code verwendet werden kann. Zwar ist es positiv, dass in diesem Fall zumindest allergene Zutaten und der Energiewert trotzdem auf der Etikette angegeben werden müssen. Alle anderen Angaben bleiben aber all jenen Konsumentinnen und Konsumenten verwehrt, die kein Smartphone besitzen oder ein solches nicht verwenden können. Das BLV schafft mit dieser Option einen Präzedenzfall, den die EEK ablehnt. Die Lebensmittelgesetzgebung bezweckt unter anderem, den Konsumentinnen und Konsumenten die für den Erwerb von Lebensmitteln notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Die vorgeschlagene Methode verunmöglicht einem Teil der Konsumentinnen und Konsumenten den Zugang zu diesen Informationen.Gerade bei Wein ist ein elektronischer Verweis besonders fragwürdig, da diese Produkte oft jahrelang gelagert werden. Ein grosser Teil von Links und QR-Codes führt aber nach einiger Zeit nicht mehr auf die korrekte Internetseite. |

|  |
| --- |
| Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke |
|  |
|  |  |  |
| **Artikel** | **Kommentare / Bemerkungen** | **Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)** |
| Art. 75 Abs 2bis und 2ter | Informationen zu einem Lebensmittel oder einem Getränk müssen nach wie vor allen Konsumentinnen und Konsumenten zur Verfügung stehen. Es darf nicht vorausgesetzt werden, dass alle ein entsprechendes elektronisches Gerät besitzen und bedienen können.  | streichen |
|       |       |       |
|       |       |       |
|       |       |       |
|       |       |       |